



# AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 1974/139

Abgeschlossen zwischen

dem SCHULERHALTER  
Vereinigung von Ordensschulen  
Österreichs  
Freyung 6/1/2/3  
1010 Wien

des GYMNASIUMS und REALGYMNASIUMS  
des Kollegiums Kalksburg  
Promenadeweg 3  
1230 Wien

und dem Schüler/der Schülerin

.....  
Familien- und Vorname in Blockschrift

geboren am: ..... in: .....

Religion: ..... Staatsbürgerschaft: .....

Vertreten durch die /den Erziehungsberechtigten:

.....  
Name Beruf SV-Nummer und Geburtsdatum

.....  
Anschrift Tel. privat/Tel. dienstlich

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin ab ..... in die ..... Klasse als ordentliche(n)/außerordentliche(n) Schüler/Schülerin des Gymnasiums-Realgymnasiums auf.
2. Die Schule bekennt sich zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 1962/242, zum Ausdruck bringt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugendlichen nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten ..... mitzuwirken.“  
Darüber hinaus versteht sich die Schule als eine katholische Schule, in der Tradition der Erziehung durch die Jesuiten. Die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des 2. Vatikanischen Konzils sind dabei Auftrag und Richtlinie in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die sich daher verpflichtet, ihre Schüler/innen zu einer christlichen Lebenshaltung anzuleiten.
3. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als einer katholischen Privatschule zu respektieren und alles zu unterstützen, was die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft fördert sowie die Einhaltung der Schulordnung garantiert.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Schulgeld (und u. U. den Betrag für das Tagesinternat) im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß zum vereinbarten Termin zu entrichten.
5. Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten spätestens 1 Woche vor Ende des Unterrichtsjahres mit Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.  
Auch die Abmeldung vom Tagesinternat ist nur für ein neues Schuljahr möglich, und zwar bis spätestens einen Monat vor Ende des vorausgehenden Schuljahres.
6. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig gelöst werden, insbesondere dann, wenn
  - a) ein Schüler/eine Schülerin in grober Weise seine /ihre Pflichten verletzt oder
  - b) das Verbleiben des Schülers/der Schülerin in der Schule die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährdet;
  - c) ein Schüler/eine Schülerin aus dem Tagesinternat entlassen wird und dies auch zum Anlass für die Entlassung aus der Schule genommen wird;
  - d) das Schulgeld (und der Betrag für das TI) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde;
  - e) ein Schüler/eine Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet wird;
  - f) die Angaben des Erziehungsberechtigten, der diesen Vertrag unterfertigt, unrichtig oder unvollständig sind;
  - g) wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten durch mangelndes gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gewährleistet ist.
7. Der unterzeichnete Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§§ 144 ff. ABGB) bekanntzugeben. Erziehungsberechtigt für den Schüler/die Schülerin sind (ist):

.....  
 Es besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung (z.B. anlässlich eines Todesfalles oder einer Scheidung) unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekanntzugeben.

8. Der/die Erziehungsberechtigte (Obsorgeberechtigte) willigt ein, dass Abbildungen (insbesondere Fotos und Videos) aus dem Schulalltag, sowie Klassenfotos, auf denen sein/ihr Kind zu sehen ist, im Newsletter, auf der Homepage bzw. in anderen Medien (Printmedien, TV) veröffentlicht werden.
9. Die jeweils geltenden Fassungen der Verhaltensvereinbarungen und der Hausordnung sind Gegenstand dieses Vertrages und werden zur Kenntnis genommen.

Wien, am .....

Für den Schulerhalter

Für den Schüler/die Schülerin

.....

.....